

# DAGMAR MEDER

STEUERBERATERIN

Dagmar Meder – Vorstadt 25 - 97225 Zellingen

## MANDANTENRUNDSCHREIBEN

Donnerstag, 10. November 2022

Freistellungsbescheinigung nach § 48b EstG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich muss Sie leider wieder mal auf ein brennendes Thema aufmerksam machen.  
Es geht um die Freistellungsbescheinigung wg. Steuerabzug nach § 48 EstG.

**ALLE Unternehmer, die BAULEISTUNGEN erbringen, müssen im Besitz einer gültigen Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG sein!  
BITTE DRINGEND ÜBERPRÜFEN!**

Weiterhin muss diese Bescheinigung sämtlichen Rechnungen an andere Unternehmer beigefügt sein!  
Bagatellgrenze 500,00 Euro!

Bitte unbedingt darauf achten, wenn man von Bauunternehmen Rechnungen erhält, dass eine GÜLTIGE Freistellungsbescheinigung beigefügt ist.

Dies gilt auch für Leistungsempfänger, die mehr als zwei Wohnungen vermieten!!!

Ansonsten bitte unbedingt anfordern!

Gibt es **keine** Freistellungsbescheinigung?

Dann gilt Folgendes:

15% der Bruttorechnung einbehalten und mit einem gesonderten Formular an das Finanzamt des leistenden Unternehmers abführen! (sehr viel Aufwand!)

ALSO: BITTE unbedingt auf die Freistellungsbescheinigung achten!

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

D. Meder  
Steuerberaterin

Vorstadt 25 - 97225 Zellingen  
Tel. 09364/814467 - Fax 09364/814468  
Mobil 0171/2371128 - Email: [info@steuerkanzlei-meder.de](mailto:info@steuerkanzlei-meder.de)  
<http://Steuerkanzlei-Meder.de>  
Raiffeisenbank Karlstadt  
(BLZ 790 691 50) - Kto.-Nr. 1813196  
IBAN: DE97790691500001813196  
BIC: GENODEF1GEM